

## Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

### **A. Hinweise für Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse 2**

Inhaberinnen und Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 01.12.1949 geboren wurden, müssen ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgestellt haben, da ab 01.01.2001 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erlischt.

Für die Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen Untersuchung und Überprüfung der Sehleistung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden.

### **B. Hinweise für Inhaber der Klasse 3**

Inhaberinnen und Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muss dies bei der Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der Klasse T beantragen.

### **C. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A und B gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus), außerdem müssen sie spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch die Umstellung des Führerscheins rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragen.